Von: Alfred Theißen
Gesendet: Montag, 17. Januar 2022 12:08
An: Mainz Alexander
Betreff: AW: Bericht des Kreisjugendamtes in der gestrigen KBS-Sitzung

Sehr geehrter Herr Mainz,

die angefügten Dateien sollten die aufgeworfenen Fragen im Wesentlichen beantworten.

Es ist mir ein Anliegen, nochmals ausdrücklich anzumerken, dass die eingetretene erhebliche Verzögerung ausschließlich in den mehr als ungünstigen Umständen begründet ist und keineswegs an fehlendem gutem Willen liegt. Ich danke herzlich für Ihre Geduld und Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Alfred Theißen

Kreis Heinsberg
Jugendamt
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 02452/13-5101
Fax: 02452/13-88-5101

Fragen zum Corona Aufholprogramm im Rahmen der Ausschusssitzung für Kultur, Bildung und Soziales der Stadt Übach-Palenberg.

Die Mittel des Corona-Aufholprogramms werden nach einem festgelegten Antragsverfahren verteilt (siehe Anlage).

Für Übach-Palenberg wurden bereits mehrere Anträge über die Offene Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Kirche und der Stadt Übach-Palenberg (Jugendzentrum/Mehrgenerationenhaus) bewilligt und zum Teil auch bereits Maßnahmen durchgeführt. Da die Stadt über das Programm informiert ist, stand und steht es ihr frei, die Möglichkeit der Antragstellung an die Vereine weiterzugeben. Darüber hinaus haben die Vereine einen eigenen Fördergeldtopf.

Die Umsetzung des Programms erfolgt sehr vielfältig. Es gibt kleine Projekte wie Theaterstücke, Umwelterkundungen, Weihnachtsfeiern, Tagesausflüge, erweiterte Ferienspiele und nachhaltige außerschulische politische Bildungsmaßnahmen, Aktionen zum Thema Übergang Schule - Beruf. Alle Maßnahmen nehmen Bezug auf Defizite, die durch die Corona bedingten Verordnungen entstanden oder verstärkt wurden. Darunter befinden sich auch nachhaltige Maßnahmen wie der Ausbau einer Töpferwerkstatt als ausgearbeitetes Projekt mit klaren Zielen.

„Poolbildung“ im Rahmen der Integrationshilfe im Kreis Heinsberg – eine Sachstandsübersicht.

Neben dem Unterrichts- und Erziehungsauftrag erteilt das Schulgesetz NRW den **Schulen** einen explizit benannten **Förderauftrag**. Kinder und Jugendliche mit diagnostizierter Behinderung können zusätzlich Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung (SB) haben, wenn die Schule nicht in der Lage ist, den spezifischen Bedarf an Unterstützung des Kindes zu decken. Die Begriffe Schulbegleitung, Schulassistenz und Integrationshilfe sind in diesem Kontext synonym.

Ziel der **Eingliederungshilfe** ist es, dem Kind mit Behinderung die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu erleichtern und eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Die eigentliche schulische Arbeit, der Unterricht, seine Inhalte sowie didaktische und pädagogische Gestaltung sind nicht Aufgabe der Schulbegleitung; es geht um praktische Hilfestellungen, die es dem betroffenen Kind ermöglichen sollen, genauso am Schulleben teilzuhaben wie seine Mitschüler/innen. Anspruchsinhaber auf Eingliederungshilfe ist der betroffene junge Mensch selbst, daher beruht das klassische Modell für die Schulbegleitung auf der Einzelfall-Zuordnung einer Integrationshilfe zu einem/r konkreten Schüler/in.

In der **Praxis** wirft der Einsatz einer SB eine Reihe von **Problemen** auf, insbesondere:
- Mehrere SB in einer Klasse, zeitweise nicht ausgelastet, verursachen Unruhe.
- Ungenügende Absprachen & Kommunikation zw. SB und lehrendem Schulpersonal.
- Häufige Wechsel, prekäres Beschäftigungsverhältnis.
- Die Kosten steigen rasant (2017: 487.000 €, 2021: 1.5000.000 € im Kreisjugendamtsbezirk)!

Seit mehreren Jahren gibt es **Projekte** zur sog. **Poolbildung**, wobei der Begriff für alle Arten solcher Zusammenfassungen genutzt wird. Es gibt den Schulpool mit X Schulbegleiter/innen für eine Schule – sowohl als besonderes Förderangebot des Systems Schule, als auch im Rahmen der Eingliederungshilfe, aber auch den Trägerpool, bei dem ein Träger mehrere Schulen bedient. Die Projekte sind kaum vergleichbar, da Rahmenbedingungen und Zielsetzungen differieren können: Fachkräfte/Nichtfachkräfte, Einzelfall/Klasse, kontinuierlich/krisenbezogen. Es fällt jedoch auf, dass sich Pool-Lösungen primär in Ballungsräumen etabliert haben: Köln, Aachen, Dortmund, Lübeck usw. Teilweise erfolgen Hilfe-Bewilligungen im Rahmen von § 35a SGB VIII, teilweise auch nicht.

Im **Kreis Heinsberg** haben sich verschiedene Träger und Schulen auf den Weg gemacht, Poolkonzepte zu entwickeln; konkret sind das die Grundschule Frelenberg, die Betty-Reis-Gesamtschule in Wassenberg und auch bei der KGS in Wegberg - Arsbeck gab es diesbezüglich Überlegungen. Durch die Corona Situation und die vielen Unwägbarkeiten aufgrund verschiedenster verordneter Infektionsschutzmaßnahmen (Schulschließungen, Distanz- oder Hybridunterricht) sind diese jedoch erheblich ins Stocken geraten. So hat sich beispielsweise der in Arsbeck angedachte Träger aus dem Bereich SB zurückgezogen.

Im Kreis Heinsberg bestehen zudem allgemeine **strukturelle Probleme**, die eine Poolbildung erschweren. Der Bedarf an Schulbegleiter/innen ist sehr heterogen. Es gibt viele Schulen, in denen weniger als fünf SB eingesetzt sind, einige haben jedoch auch 15 oder noch mehr. In unserem mittelgroßen Flächenkreis mit 77 Schulen in zehn Städten und Gemeinden ist eine sinnvolle Zusammenfassung nicht einfach. Die zuständigen Kostenträger verteilen sich auf fünf Jugendämter und das Kreissozialamt. Tatsächlich sind es nur wenige Schulen, bei denen der Aufbau einer Pool-Struktur erreichbar erscheint.

Weiterhin bestehen offene **rechtliche Fragen**. Leistungsberechtigter und -empfänger einer Hilfe nach § 35a SGB VIII ist in jedem Einzelfall das konkrete Kind. Gem. § 112 SGB IX kann die

Hilfe auch „an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden“, allerdings nur, „soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist“. § 104 SGB IX: „Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles“. Das heißt, Zusammenfassungen sind zulässig und möglich, aber jeder Einzelfall muss in seiner Individualität erkennbar bleiben. Dazu kommt die Frage, inwieweit die Trägervielfalt sowie das Wunsch- und Wahlrecht gewahrt bleiben, wenn ein Träger mehrere Schulen abdeckt.

Aktuell findet ein Konzept des Integrationswerks Heinsberg bei den Schulen großen Anklang. Es hat den Vorzug, dass es auf der etablierten Struktur des § 35a SGB VIII mit einem Hilfeplan-Verfahren aufbaut. Natürlich findet eine Betreuung wie im Hilfeplan formuliert statt, freie Kapazitäten/Leerlaufzeiten können jedoch für präventives Arbeiten im Klassenverbund nach Maßgabe der Klassenleitung genutzt werden. Die SB ist auch in der Klasse, wenn das Kind abwesend ist. Das Stundenkontingent ist ebenso pauschaliert wie der Stundensatz, was zu deutlichen Vereinfachungen in der Abrechnung führt. Es besteht zudem die Hoffnung, dass die verbesserten Arbeitsbedingungen dazu führen, dass die Fluktuation bei den Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern zurück geht.

Förderstruktur und Förderkriterien für das Programm „ Aufholen nach Corona“

1. Prozessstruktur

   - Beantragung

   Das Fördergeld muss über ein dafür entwickeltes Formular beantragt werden.
   Das Formular kann auf Anfrage online als word Datei zugesendet werden.
   Das Formular kann online ausgefüllt und als PDF-Datei zurückgesendet werden.

   - Prüfung

   Nach Rücksendung des Antrags wird geprüft, ob der Antrag den vom Ministerium vorgegebenen Förderbedingungen (Fördersäulen und Kalenderjahr) entspricht.
   Es kann jeweils nur für das laufende Kalenderjahr Geld beantragt werden.

   - Prüfkriterien

   Es wird geprüft ob die beantragte Maßnahme einen Bedarf abdeckt, der sich auf die, durch die Corona Maßnahmen entstandenen Defizite bezieht und geeignet ist diese zu kompensieren. Dementsprechend müssen Angaben im Antrag zu den **beabsichtigten Förderbereichen**, dem **Ziel der Maßnahme, dem Zeitraum** und der **Frequenz** gemacht werden.

   - Bewilligung

   Entspricht der Antrag den Prüfkriterien wird differenziert nach Kalenderjahr, und der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme der Antrag durch einen Bewilligungsbescheid beschieden.

2. Aufbau des Antrags

   Der Antrag fragt ab, aus welcher vom Ministerium vorgegebenen **Fördersäule** das Geld beantragt wird, um abschätzen zu können wieviel Geld für die jeweilige Fördersäule (noch) zur Verfügung steht und um für das geforderte Berichtswesen des Ministeriums Daten zu erheben.
   Nach Rücksprache mit dem LVR Herrn Gruber können bei Bedarf die Gelder auch verschoben werden, da dies unschädlich sei.
   Des Weiteren fragt der Antrag die Bewilligungskriterien, wie unter dem Punkt Prüfkriterien bereits beschrieben, ab.

3. Zuständigkeit für den Antrag

Da auch die Stadtjugendämter im Kreis Heinsberg Fördergelder aus dem Corona Aufholprogramm erhalten haben, wurden Kriterien zur Zuständigkeit der jeweiligen Jugendämter bei Antragsstellung, mit dem LVR beraten.

Da der Zuteilungsschlüssel für die Gelder als Bezugsgröße zu 60 % die Anzahl der unter 21. jährigen Einwohner im Zuständigkeitsbereich hat und zu 40 % die unter 21 jährigen Einwohner im SGB II Bezug, hält der LVR (Herr Gruber) es für eine gute und gangbare Lösung die Zuständigkeit dort zu verorten, wo das Geld gebraucht wird. Das heißt somit nach dem tatsächlichen Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen und dem dafür zuständigen Jugendamt. Als weiteres Kriterium dafür, die Zuständigkeit nach Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, nennt der LVR die Vermeidung von Mittelkonzentration durch wenige Träger. Dem Gebot der weiten Streuung soll Rechnung getragen werden.
Grundsätzlich hat aber jede Kommune die Hoheit die Mittel zweckentsprechend zu verteilen, da sie ihr eigenverantwortlich zur Verfügung gestellt wurden.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung und in Anlehnung an den Kinder- und Jugendförderplan, wurde für das Kreisjugendamt Heinsberg, somit als Kriterium für die Zuständigkeit des Jugendamtes bei Antragsstellung, der tatsächliche Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen entschieden.

Bei kreiseigenen Schulen wurde beschlossen die Zuständigkeit der Antragsstellung dem Kreisjugendamt zu zuordnen, da es auch Träger der Schulsozialarbeit ist und somit der Gedanke des LVR nach Vernetzung und Praktikabilität gewahrt wird.

Um stets einen Überblick über die noch vorhandene Fördersumme und damit verbundenen Spielräume der Bewilligung zu haben, werden die bewilligten Beträge fortlaufend in eine Excel Tabelle, getrennt nach Fördersäulen eingetragen.